

Der nachfolgende Text ist in die Baubeschreibung aufzunehmen.

Bohrkern – Sammelproben - Regel

für die Probennahme, Abrechnung und die Abnahme von Asphaltschichten

In Ergänzung zur ZTV Asphalt-StB 07/13 wird für die Prüfung der ausgeführten Leistung die Bohrern-Sammelproben-Regel Vertragsbestandteil. Für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten werden folgende zulässige Höchstwerte vereinbart:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol.-%
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol.-%
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 16 D S	6,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 D S , AC 8 D S	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol.-%

Für Deckschichten aus Gussasphalt und für Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt ist die Bohrern-Sammelproben-Regel nicht anzuwenden.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Höchstwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die Schichtdicken und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernen Ø 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßenlänge von rund 250 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleine Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Regelmäßig bilden jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe. Überzählige Bohrkerne werden der letzten Sammelprobe zugeschlagen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrern-Sammelprobe bestimmt.

Auch der Bindemittelgehalt und die Korngrößenverteilung werden an der Bohrern-Sammelprobe bestimmt. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-StB 07/13 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt die Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach ZTV Asphalt-StB 07/13 zu Grunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch zur Abrechnung zu Grunde gelegt.

Die Bohrernentnahme zur Ermittlung der Einbaudicke, des Hohlraumgehalts, des Bindemittelgehalts und der Korngrößenverteilung erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Die Kosten für die Entnahme der Bohrkerne und das Schließen der Bohrlöcher werden gesondert vergütet.

Abgerechnet wird bei Asphaltdeck-, -binder- und -tragschichten die im Leistungsverzeichnis angegebene Breite der obersten Schicht. Bei Fahrbahnaufweitungen, Verbreiterungen und im Bereich von Randeinfassungen gilt das örtliche Aufmaß.

Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach der ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6 verfahren.

Bei Überschreitung der vorstehend angegebenen zulässigen Hohlraumgehalte der fertigen Schichten erfolgt ein Abzug bzw. eine Verlängerung der Verjährungsfrist. Eine Abwägung, ob die Vereinbarung einer verlängerten Verjährungsfrist den Interessen des Auftraggebers mehr entgegenkommt, trifft der Auftraggeber. Bei Überschreitung der vorstehend angegebenen zulässigen Hohlraumgehalte der fertigen Walzasphaltdeckschicht um mehr als 2,0 Vol.-% ist der vertragsgerechte Zustand alternativlos herzustellen.

Abzugsregelung Die Berechnung des Abzuges bei Überschreitung des Hohlraumgehaltes erfolgt nach folgenden Formeln:

$$A = \frac{p^2}{40} \times 3 \times EP \times F$$

für Walzasphaltdeckschichten

$$A = \frac{p^2}{100} \times 3 \times EP \times F$$

für sonstige Walzasphaltschichten

Darin bedeuten: A = Abzug in EUR
 p = Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehalts in Vol.-%
 EP = der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR/m²
 F = dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m²

Verjährungsfrist Wenn eine gestaffelte Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart wird, soll dies auf Grundlage der Staffelung aus nachfolgender Tabelle geschehen.

Überschreitung des geforderten Grenzwertes in Vol.-%	Verlängerung der Gewährleistung in Jahren
bis 0,5	1
0,6 ... 1,0	2
1,1 ... 1,5	3
1,6 ... 2,0	4

Etwaige verlängerte Fristen für Mängelansprüche sind in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen.